

**Richtlinie  
für die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung betrieblicher Forschung,  
Entwicklung und Innovation  
(BFEI-Richtlinie)  
GI.Nr. 6606.25**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 03. März 2009 - VII 325 - geändert am 13. September 2011 - VII 321-  
Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Die Förderung betrieblicher Forschung, Entwicklung und Innovation wird im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft durchgeführt. Das Zukunftsprogramm Wirtschaft als wirtschaftspolitisches Förderinstrument bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nach den jeweils geltenden Förderregeln der GRW und
- eine ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2013 mit zwei Auslaufjahren bis Ende 2015. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen, vergleiche hierzu die Grundsätze für die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (AFG ZPW) in ihrer jeweils geltenden Fassung).

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Ziel der Förderung ist die Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und die Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze. Darüber hinaus sollen bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

1.2 Die Unternehmen werden bei der Entwicklung und der Umsetzung von neuen Ideen, Wissen und Technologien in marktfähige Produkte durch die Minderung des Risikos für FuE- (Forschungs- und Entwicklungs-) Leistungen unterstützt. Hierdurch soll die Innovationskraft der Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, gesteigert sowie deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhöht werden. Darüber hinaus sollen auch zukunftsorientierte Arbeitsplätze, insbesondere im Forschungs- und Entwicklungsbereich, geschaffen werden.

1.3 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO), des jeweils geltenden Rahmenplans der GRW und der Regelungen der Europäischen Kommission für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft Zuwendungen für betriebliche Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung.

Die Zuwendungen erfolgen ferner ausschließlich nach Maßgabe der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in ihrem Anwendungsbereich auf Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungs-vorhaben sowie für KMU zu den Kosten gewerblicher Schutzrechte (VO (EG) Nr. 800/2008 Art. 31 und 33 vom 06. August 2008, ABl. 2008, L 214, S. 3).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des Zukunftsprogramms Wirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

### **2.1 FuE-Vorhaben**

Gefördert werden innovative Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, welche die Schaffung und Sicherung zukunftsorientierter Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein erwarten lassen. Vorhaben, die

- auf die erstmalige Anwendung besonders zukunfts-trächtiger Technologien und die Realisierung von Technologieführerschaften ausgerichtet sind oder
- auf die erstmalige Umsetzung technischer Lösungen in international wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen und die Erlangung der Marktführerschaft abzielen

werden bevorzugt gefördert.

### **2.2 FuE-Schutzrechte**

Gefördert werden Ausgaben im Zusammenhang mit der Erlangung und Aufrechterhaltung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit einem FuE-Vorhaben nach Ziffer 2.1 entstehen.

## **3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

3.1 Förderfähig sind Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Kleine und mittlere Unternehmen gemäß der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission werden bevorzugt gefördert.

3.2 Zuwendungen für Vorhaben nach Ziff. 2.2 werden ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein gewährt.

3.3. Zuwendungen aus Mitteln der GRW können nur für Vorhaben nach Ziff. 2.1 und ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen gewährt werden.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Rahmenbedingungen des Vorhabens sind durch die Dokumentation der technischen und marktseitigen Erfolgsaussichten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens zu belegen. Ferner sind der innovative Ansatz und die Neuheit des Vorhabens sowie die Kompetenz des Unternehmens zur Durchführung des Vorhabens nachzuweisen.

4.2 Zielt die Anwendung dieser Richtlinie auf die Unterstützung eines FuE-Vorhabens eines großen Unternehmens, so ist mit dem Projektvorschlag der Anreizeffekt der Förderung darzustellen und die Notwendigkeit der Förderung zu begründen. Hierbei ist die Durchführbarkeit des FuE-Vorhabens mit und ohne Beihilfe zu analysieren.

4.3 Das gesamte Projektvolumen des Vorhabens soll in der Regel 150.000 Euro nicht unterschreiten.

4.4 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar nachzuweisen. Das Antrag stellende Unternehmen hat sich in angemessenem Umfang an der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zu beteiligen.

4.5 Das Vorhaben ist in Schleswig-Holstein durchzuführen und einschließlich der gewonnenen Erkenntnisse dort zu verwerten.

#### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Für Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden sollen, sind die Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben zu beachten (zu finden unter: [www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de](http://www.zukunftsprogramm.schleswig-holstein.de)).

5.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich und unmittelbar mit dem Fördervorhaben zusammenhängende Ausgaben, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung im Rahmen der Durchführung des Vorhabens anfallen und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen werden. Nicht zuwendungsfähig sind die gegebenenfalls darauf entfallende Umsatzsteuer sowie alle Rabatte und Skonti, unabhängig davon, ob diese genutzt wurden.

5.2.1 Im Rahmen der Förderung können Ausgaben bis zur Schaffung eines ersten Prototyps in Ansatz

gebracht werden. Dieses sind für FuE-Vorhaben insbesondere Ausgaben für

- Personal,
  - insbesondere die Ausgaben für eigenes angestelltes Personal einschließlich der Arbeitgeberanteile.
  - Zuwendungsfähig sind auch die Personalausgaben, die durch am Vorhaben produktiv mitwirkende Firmeninhaber bzw. für geschäftsführende Gesellschafter oder Vorstände sowie für angestellte Geschäftsführer oder Vorstände jeweils anteilig ihres Mitwirkens entstehen. Diese Ausgaben sind jedoch nur bis zu einer Höhe von 6.650 Euro monatlich zuwendungsfähig.

Personalausgaben sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig, soweit diese zweifelsfrei dem Projekt zugeordnet werden können und auf tatsächlichen Ausgaben beruhen. Sie sollen mindestens 60 % der gesamten förderfähigen Projektausgaben betragen.

- Gemeinkosten, sofern sie auf tatsächlichen Ausgaben beruhen, die sich auf das geförderte Vorhaben beziehen und anteilig dem Kostenträger des Vorhabens eindeutig und nach einer ordnungsgemäß begründeten, gerechten, angemessenen Methode zugeordnet werden können. Hierzu zählen ausschließlich
  - Ausgaben für Miete, Gas, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Instandhaltung,
  - Ausgaben für Porto, Telefon und Internet,
  - Ausgaben für administrative Tätigkeiten der Geschäftsführung, die nicht der produktiven Mitarbeit an dem Vorhaben zuzuordnen sind sowie
  - Ausgaben für die Buchhaltung und das Personalwesen.

Zinsaufwendungen und Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig.

- Reisekosten nach den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.
- Material als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Vorprodukte, die dem Vorhaben direkt anzurechnen sind und zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Ansatz gebracht werden.
- Fremdleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere Ausgaben für die Auftragsforschung, die Erlangung von technischem Wissen, Ausgaben für Beratung und Dienstleistungen, die ausschließlich dem FuE-Vorhaben dienen.

- Instrumente und Ausrüstung: Hierzu zählen zeit- und vorhabensanteilige Sonderbetriebsmittel, -vorrichtungen und -anlagen im Rahmen von Leasing oder AfA.

Kosten für Leasing von anderen Aktiva als Grundstücken oder Gebäuden können nur berücksichtigt werden, wenn der Leasingvertrag die Form des Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben. Wertverlust bereits vorhandener Anlagen und Geräte ist nicht förderfähig.

#### 5.2.2 Bei Zuwendungen für FuE-Schutzrechte sind Ausgaben,

- die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Ausgaben für Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie der Ausgaben für die Erneuerung der Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts,
- für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Schutzrechts in anderen Rechtsordnungen anfallende Ausgaben oder
- die zur Aufrechterhaltung des Schutzrechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallenden Ausgaben, selbst wenn diese nach der Erteilung des Schutzrechts entstehen.

zuwendungsfähig.

#### 5.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt:

- für kleine Unternehmen bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der experimentellen Entwicklung (einschließlich Pilot- und Demonstrationsvorhaben) und bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der industriellen Forschung.
- für mittlere Unternehmen bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der experimentellen Entwicklung (einschließlich Pilot- und Demonstrationsvorhaben) und bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der industriellen Forschung.
- für alle übrigen Unternehmen bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der experimentellen Entwicklung (einschließlich Pilot- und Demonstrationsvorhaben) und bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der industriellen Forschung.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Einreichen einer Förderanfrage (Projektvorschlag) beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder von der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik oder Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.2 Im Rahmen von Informations- und Publicitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit wird ein Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

6.3 Das Einreichen eines Projektvorschlags, eines Projektantrags oder die Annahme der Zuwendung befreit die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH), Behörden, Kammern, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH, Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH sowie die finanzierende Hausbank von ihrer gegenseitigen Verschwiegenheitspflicht.

6.4 Die geförderten Unternehmen sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke für eine Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens gebunden.

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn das Unternehmen bzw. die schleswig-holsteinische Betriebsstätte innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligungsende des geförderten Projektes aufgegeben oder aus Schleswig-Holstein herausverlagert wird (Standortbindung).

6.5 Im Hinblick auf die Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller/inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung). Hierzu ist der Bewilligungsstelle jährlich für die Dauer von fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens und zum Stichtag 31. Dezember 2015 Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten. Die Vorlage des Berichts hat spätestens drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres zu erfolgen.

6.6 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der WTSH mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine von ihr bzw. ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Gewährung der Zuwendung bzw. die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt auch bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der WTSH unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der VO (EG) Nr. 800/2008 Art.1 Abs. (6), c) i. V. m. Abs. (7) werden keine Zuwendungen gewährt.

6.8 Im Rahmen von Nummer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO besteht für die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger eine besondere Mitteilungspflicht über Veränderungen gegenüber den Daten des Antrags, die z. B. die Eigentums- und Einflussverhältnisse und den Stand- bzw. Projektdurchführungsort betreffen. Sofern sich die Zuwendungsvoraussetzungen wesentlich geändert haben, kann dies eine Verringerung bzw. einen Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.

## 7 Verfahren

7.1 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH).

### 7.2 Antragsverfahren

Die Prüfung des Projektes erfolgt in zwei Stufen:

#### – Stufe 1 – Projektvorschlag

In der ersten Stufe der Antragstellung erfolgt anhand des eingereichten Projektvorschlags und der projektbezogenen Unterlagen zunächst eine technische und ggf. marktbezogene Einschätzung dahingehend, ob das geplante Projekt grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Das Prüfergebnis teilt die WTSH der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit und empfiehlt bei einer positiven Einschätzung die Antragstellung.

#### – Stufe 2 – Förderantrag

In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlags sowie möglicher Anmerkungen der WTSH ein formgebundener,

vollständiger Förderantrag zu stellen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen nach Ziffer 7.1 AFG ZPW und nach Ziff. 4.1, 4.2 und 4.4 dieser Richtlinie beizufügen.

7.3 Die Förderung von großen Unternehmen bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.

### 7.4 Bewilligungsverfahren

Über den Förderantrag wird nach Prüfung entschieden. Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung des Erfordernisses schriftlich beantragt werden.

### 7.5 Auszahlungsverfahren

7.5.1 Der Zuschuss wird in der Regel nachträglich auf Basis von nachgewiesenen Ausgaben ausgezahlt.

7.5.2 Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines rechtsverbindlich unterzeichneten Erstattungsantrags (Standardvordruck). Dem Erstattungsantrag sind die Rechnungs- und Zahlungsbelege der Projektausgaben sowie die mit diesen Ausgaben ggf. in Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen im Original bzw. als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

### 7.6 Verwendungsnachweisverfahren

7.6.1 Der Zwischen- und der Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Projekteinnahmen und -ausgaben und dem Sachbericht, der von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger zu erstellen ist.

7.6.2 Die mit den Erstattungsanträgen gemäß Ziffer 7.5.2 eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern ein weiterführendes Berichtswesen festgesetzt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

7.6.3 Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Zwischennachweise sind jeweils jährlich drei Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres vorzulegen.

7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen

des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (§§ 116, 117 und 117 a LVwG), soweit diese Richtlinie Abweichungen nicht zulässt. Bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln finden zusätzlich die relevanten Bestimmungen der Europäischen Kommission Anwendung.

7.8 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegt ein besonderes landespolitisches Interesse vor, kann vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Ausnahme zugelassen werden.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. März 2009 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen zur Förderung betrieblicher Forschung, Entwicklung und Innovation (BFEI-KMU-Richtlinie) vom 31. März 2008 (Amtsbl. Schl.-H. 2008, S. 344)\*) außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 322 geändert durch Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 650

\*) Gl.Nr. 6606.23

### Anlage

#### Industrielle Forschung

„**Industrielle Forschung**“ bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen;

#### Experimentelle Entwicklung

„**Experimentelle Entwicklung**“ bezeichnet Erwerb, Kombination, Gestaltung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Schemata oder Entwürfen für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten im Hinblick auf die Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Diese Tätigkeiten können die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial umfassen, soweit sie nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sind.

Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus

erzielten Einnahmen von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen.

Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen sind ebenfalls beihilfefähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten

#### Definition der Unternehmensklassen

##### • **Kleine und mittlere Unternehmen**

Die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ergibt sich aus der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Anhang I der VO (EG) Nr. 800/2008 vom 06. August 2008, EU-ABl. 2008 L 214 vom 09. August 2008, S.3) für eigenständige Unternehmen folgende Schwellenwerte:

##### **Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben.

##### **Kleine Unternehmen** werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

##### **Kleinstunternehmen** werden definiert als Unternehmen, die

- weniger als 10 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet.

Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und Verbundene Unternehmen), gelten gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Anhang I der VO (EG) Nr. 800/2008 vom 06. August 2008, EU-ABl. 2008 L 214 vom 09. August 2008, S.3) besondere Regeln zur Feststellung der KMU-Eigenschaft.

##### • **Große Unternehmen**

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.